

# AMTSBLATT

*Amtliches Mitteilungsblatt  
für Bürgerinnen und Bürger  
der Stadt Alsdorf*

*Jahrgang  
Alsdorf,  
Nummer:*



Sehr geehrte Damen und Herren,

das Amtsblatt – Amtliche Mitteilungsblatt der Stadt Alsdorf ist das gesetzlich vorgeschriebene Bekanntmachungsorgan der Stadt.

Das Amtsblatt wird im Internet kostenfrei veröffentlicht auf der Homepage der Stadt Alsdorf unter [www.alsdorf.de](http://www.alsdorf.de).

Mit freundlichen Grüßen

Alfred Sonders  
Bürgermeister



**Verleger und Herausgeber:**

Stadt Alsdorf  
A 13 - Amt für Kultur und  
Öffentlichkeitsarbeit

Postanschrift:  
Hubertusstraße 17  
52477 Alsdorf

Telefon: 0 24 04 / 50 - 294  
FAX: 0 24 04 / 50 - 303  
Homepage: [www.alsdorf.de](http://www.alsdorf.de)  
E-Mail:  
Beate.Braun@alsdorf.de

**Verantwortlich:**  
Der Bürgermeister

**Veröffentlichung:**

- Aushang im Rathausfoyer
- Mitnahme im Rathausfoyer
- im Internet abrufbar unter [www.alsdorf.de](http://www.alsdorf.de) (im Bereich "Aktuelles")

**ÖFFNUNGSZEITEN**

**Allgemeine Besuchszeiten:**

Mo. - Fr. 8.30 - 12.00 Uhr  
Mi. 14.00 - 18.00 Uhr  
und nach Vereinbarung

**Besuchszeiten Meldeamt:**

Mo./Di./Do. 7.30 - 16.00 Uhr  
Mi. 7.30 - 18.00 Uhr  
Fr. 7.30 - 12.00 Uhr

**Besuchszeiten Sozialamt:**

Mo./Di./Do./Fr. 8.30 - 12.00 Uhr  
Mi. 14.00 - 18.00 Uhr  
ansonsten ausschließlich nach  
telefonischer Vereinbarung

**Besuchszeiten Asylstelle:**

Di./Fr. 8.30 - 12.00 Uhr  
Mi. 14.00 - 18.00 Uhr  
ansonsten ausschließlich nach  
telefonischer Vereinbarung





Zur Vermeidung von Infektionen mit dem Coronavirus wird darauf hingewiesen, dass bis zum Erreichen des Sitzplatzes eine medizinische Mund-Nasenbedeckung zu tragen ist.

Es wird darum gebeten, dass alle Rats-/Ausschussmitglieder sowie Bürger/innen mit Krankheitssymptomen den Sitzungen fernbleiben.

## Öffentliche Bekanntmachung

**Der 4. Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses am Donnerstag, 28.04.2022, 18:00 Uhr, Raum Nr. 102, 1. Etage (großer Sitzungssaal)**

**Folgende Tagesordnung ist vorgesehen:**

### Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Fragestunde für Einwohner/innen
3. Bericht der Gemeindeprüfungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen zur überörtlichen Prüfung der Stadt Alsdorf im Jahr 2021
4. Anfragen und Mitteilungen

### Nichtöffentlicher Teil:

1. Berichterstattung des Rechnungsprüfungsamtes über die Erledigung der in den letzten Sitzungen gefassten Beschlüsse
2. Bericht der Gemeindeprüfungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen zur überörtlichen Prüfung der Stadt Alsdorf im Jahr 2021
3. Prüfungsbericht Nr. 22/2021 über die unvermutete Prüfung der Stadtkasse Alsdorf in der Zeit vom 20.10. bis 10.11.2021
4. Prüfungsbericht Nr. 23/2021 über die Gewährung von Integrationspauschalen nach § 14 des Gesetzes zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe und Integration in Nordrhein-Westfalen
5. Prüfungsbericht Nr. 24/2021 über die Prüfung des Unterhalts von Kindern alleinstehender Mütter und Väter durch Unterhaltsvorschüsse oder -ausfallleistungen
6. Prüfungsbericht Nr. 02/2022 über das Kompendium der VISA-Kontrollen im Jahr 2021 bei der Stadt Alsdorf
7. Prüfungsbericht Nr. 03/2022 über die unvermutete Kassenbestandsaufnahme der Stadtkasse Alsdorf in der Zeit vom 02.02. bis 10.02.2022
8. Prüfungsbericht Nr. 04/2022 über die Prüfungen im Bereich Vergabewesen im Jahr 2021

9. Prüfungsbericht Nr. 06/2022 über die risikoorientierte Prüfung von Grundsicherungsleistungen nach dem Sozialgesetzbuch, Zwölftes Buch, (SGB XII) für das Rechnungsjahr 2021
10. Prüfungsbericht Nr. 07/2022 über die unvermutete Prüfung der Gebührenkasse für vereinnahmte Verwaltungsgebühren der Stadtbücherei Alsdorf für das Rechnungsjahr 2021
11. Prüfungsbericht Nr. 08/2022 über die unvermutete Prüfung der Gebührenkasse für vereinnahmte Verwaltungsgebühren im A 32 - Bürger- und Ordnungsamt (hier: Standesamt) für das Haushaltsjahr 2021
12. Übersicht über die im Haushaltsjahr 2021 erteilten Planungs- und Ingenieuraufträge
13. Arbeitsplan des Rechnungsprüfungsamtes für das Jahr 2022
14. Anfragen und Mitteilungen

Alsdorf, 07.04.2022

gez. Malecha  
Vorsitzender des Rechnungsprüfungsausschusses

## **Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Landtagswahl am 15.05.2022**

- I. Das Wählerverzeichnis zur Landtagswahl für die Stimmbezirke der Stadt Alsdorf wird in der Zeit vom **25.04.2022 bis 29.04.2022** während der allgemeinen Öffnungszeiten im Wahlamt der Stadt Alsdorf, Hubertusstr. 17, 52477 Alsdorf, für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jede/r Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner/ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein/e Wahlberechtigte/r die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er/sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

- II. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.
- III. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Einsichtsfrist, **spätestens am 29.04.2022 bis 12.00 Uhr**, bei der Stadt Alsdorf, Wahlamt, Hubertusstr. 17, 52477 Alsdorf, Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 24.04.2022 eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

- IV. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl in seinem Wahlkreis durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk dieses Wahlkreises oder durch Briefwahl teilnehmen.
- V. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
1. jede/r in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte,
  2. ein/e nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene/r Wahlberechtigte/r,
    - a) wenn er/sie nachweist, dass er/sie aus einem von ihm/ihr nicht zu vertretenden Grund die Einspruchsfrist versäumt hat,
    - b) wenn er/sie aus einem von ihm/ihr nicht zu vertretenden Grund nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden ist,
    - c) wenn seine/ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl erst nach der Einspruchsfrist entstanden ist oder sich herausstellt.

- VI. Wahlscheine können von eingetragenen Wahlberechtigten bis zum zweiten Tag vor der Wahl, 13.05.2022, 18.00 Uhr, beim Bürgermeister (Wahlamt) mündlich oder schriftlich beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt. Fernmündliche Anträge sind unzulässig und können deshalb nicht entgegengenommen werden.

Ein/e behinderte/r Wahlberechtigte/r kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden. Versichert ein/e Wahlberechtigte/r glaubhaft, dass ihm/ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm/ihr bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können unter den in Ziffer V. 2. a) bis c) angegebenen Voraussetzungen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch am Wahltag bis 15.00 Uhr stellen.

VII. Dem Wahlschein werden folgende Unterlagen beigelegt:

- ein amtlicher Stimmzettel des Wahlkreises,
- ein amtlicher blauer Stimmzettelumschlag,
- ein amtlicher, mit der Anschrift des Bürgermeisters versehener roter Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Diese Wahlunterlagen werden vom Wahlamt der Stadt Alsdorf auf Anforderung auch noch nachträglich bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, ausgehändigt.

Wer für eine/n andere/n Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt, muss eine schriftliche Vollmacht vorlegen. Wahlscheine nebst Briefwahlunterlagen werden auf dem Postwege übersandt oder amtlich überbracht. Sie können auch persönlich beim Wahlamt der Stadt Alsdorf abgeholt werden. Wahlschein und Briefwahlunterlagen werden an eine/n andere/n als den/die Wahlberechtigte/n persönlich nur ausgehändigt, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird.

Der Wahlschein mit den Briefwahlunterlagen darf nur durch die vom/von der Wahlberechtigten benannte Person abgeholt werden, wenn eine schriftliche Vollmacht vorliegt (die Eintragung der bevollmächtigten Person in den Wahlscheinantrag genügt) und von der bevollmächtigten Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertreten werden. Die bevollmächtigte Person hat vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern, dass sie nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt. Auf Verlangen hat sie sich auszuweisen.

VIII. Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet persönlich den Stimmzettel, legt ihn in den besonderen amtlichen Stimmzettelumschlag, der zu verschließen ist, unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt, steckt den unterschriebenen Wahlschein und den Stimmzettelumschlag in den besonderen Wahlbriefumschlag und verschließt den Wahlbriefumschlag.

Bei der Briefwahl muss der Wähler/die Wählerin den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an den Bürgermeister absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief braucht bei Absendung innerhalb der Bundesrepublik Deutschland nicht frei gemacht zu werden. Die Wahlbriefe werden im Bereich der Deutschen Post AG als Standardbrief ohne besondere Versendungsform entgeltfrei befördert. Der Wahlbrief kann auch in der Dienststelle (Wahlamt) des Bürgermeisters abgegeben werden.

Nähere Hinweise darüber, wie der Wähler/die Wählerin die Briefwahl auszuüben hat, sind dem Merkblatt für die Briefwahl, das mit den Briefwahlunterlagen übersandt wird, zu entnehmen.

Alsdorf, den 06.04.2022

In Vertretung:

gez. Kahlen  
Erster Beigeordneter

## Öffentliche Bekanntmachung

### über die Widmung von Straßen im Stadtgebiet

Gemäß Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung vom 31.03.2022 werden folgende Gemeindestraßen nach § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) als Anliegerstraßen dem öffentlichen Verkehr gewidmet:

<b>Rosenstraße Anliegerstraße</b>			
<i>Gemarkung</i>	<i>Flur</i>	<i>Flurstück</i>	<i>Bemerkung</i>
Hoengen	19	1574	
Hoengen	19	1633	

<b>Sudermannstraße Anliegerstraße</b>			
<i>Gemarkung</i>	<i>Flur</i>	<i>Flurstück</i>	<i>Bemerkung</i>
Hoengen	37	404	
Hoengen	37	Teil aus 417	

Aufgrund von veränderten Eigentumsverhältnissen wird mit der folgenden Widmung die Verfügung vom 07.04.2017 korrigiert:

<b>Am Hang Anliegerstraße</b>			
<i>Gemarkung</i>	<i>Flur</i>	<i>Flurstück</i>	<i>Bemerkung</i>
Alsdorf	6	308	Unterführung

### Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Aachen, im Justizzentrum, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen - ERVVO VG/FG - vom 07.11.2012 (GV.NRW. Seite 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16.05.2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Die Klage muss den Kläger/die Klägerin, die Beklagte und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage sollen nebst Anlagen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden. Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12.11.1999 (GV.NRW S. 602) gilt die Widmungsverfügung einen Tag nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekanntgegeben.

Durch die Bürokratieabbaugesetze I und II ist das einer Klage bisher vorgeschaltete Widerspruchsverfahren abgeschafft worden. Zur Vermeidung unnötiger Kosten wird empfohlen, sich vor Erhebung einer Klage zunächst mit der Verwaltung der Stadt Alsdorf, A 60 – Bauverwaltungsamt, Hubertusstraße 17, 52477 Alsdorf in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage sicher behoben werden. Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert.

Alsdorf, den 01. April 2022

Stadt Alsdorf  
Der Bürgermeister  
In Vertretung:

Gez.

Lo Cicero-Marenberg  
Technische Beigeordnete





